



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967 | Berlin, den 11. August 1967 | I Teil 111 Nr.11

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 67	Anordnung über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen auf den Gebieten der chemischen Industrie und des Bauwesens	49
13. 7. 67	Anordnung Nr. 2 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie	51

Anordnung über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen auf den Gebieten der chemischen Industrie und des Bauwesens.

Vom 10. Juli 1967

§ 1

Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut ist im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem eine Einrichtung des Ministeriums für Chemische Industrie zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht der Berufsausbildung in den Hauptfachrichtungen

Chemie und
Bauwesen.

(2) Die Aus- und Weiterbildung dieser Lehrkräfte erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, die das Staatliche Amt für Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen herausgibt.

(3) Der Ausbildung im Direkt-, Fern- und Abendstudium werden Studienpläne und Studienprogramme zugrunde gelegt, für deren Erarbeitung das Ministerium für Chemische Industrie für die Hauptfachrichtung Chemie und das Ministerium für Bauwesen für die Hauptfachrichtung Bau verantwortlich ist.

§ 2

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Magdeburg (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Chemische Industrie.

(3) Der Sitz des Instituts ist Magdeburg.

§ 3

Die Aus- und Weiterbildung am Institut

(1) Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausbildung von Facharbeitern zu Ingenieurpädagogen
- b) Ausbildung von Absolventen der Ingenieur- und Fachschulen mit entsprechender berufspraktischer Erfahrung zu Ingenieurpädagogen im pädagogischen Zusatzstudium zum Erwerb der Lehrbefähigung für den berufspraktischen Unterricht
- c) Ausbildung von Lehrkräften des berufspraktischen Unterrichts mit abgeschlossener Lehrmeisterqualifikation im Ergänzungsstudium zu Ingenieurpädagogen
- d) pädagogisch-psychologische und methodische Ausbildung sowie Ausbildung in den Fächern Marxismus-Leninismus und in Deutsch von Lehrkräften des berufspraktischen Unterrichts (Lehrausbilder) mit abgeschlossener Meisterqualifikation zu Lehrmeistern
- e) Weiterbildung der als Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht der Berufsausbildung ausgebildeten Kader, insbesondere durch Kolloquien, Tagungen und Speziallehrgänge
- f) Unterstützung der Weiterbildungsmaßnahmen in den WB, Betriebsberufsschulen und anderer Weiterbildungsveranstaltungen in Verbindung mit den zuständigen Zentralstellen für Berufsausbildung und Leitsektionen.